



GERHARD THÜR

**OPERA OMNIA**<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 72 (Aufsatz / *Essay*, 1988)**Das Recht der altgriechischen und hellenistischen  
Staaten. Ein Überblick****Antike Rechts- und Sozialphilosophie, hg. v. Olof Gigon u. Michael  
Fischer, 1988, 251–257**© Peter Lang Verlag (Frankfurt am Main) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.peterlang.com/>)Schlagwörter: Quellen – *nomos* – Prozess – Familie – Haftung*Key Words: sources – nomos – procedure – family – liability*[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

# **DAS RECHT DER ALTGRIECHISCHEN UND HELLENISTISCHEN STAATEN**

## **Ein Überblick**

**Gerhard Thür**

Im gegebenen Rahmen ist nur ein grober Überblick über das 'positive' griechische Recht möglich. Auch die im Anhang zitierte Literatur beschränkt sich auf Gesamtdarstellungen, doch führen die bibliographischen Angaben dort weiter. Zur ersten Information dienen auch die entsprechenden Artikel im fünfbändigen "Kleinen Pauly" und der über "Griechisches Recht" (samt weiteren Stichwörtern) in einem bei Brockhaus demnächst erscheinenden kulturgeschichtlichen Lexikon, das der Antike gewidmet sein wird.

### **Gegenstand und Quellen**

Es gibt keine einheitliche Rechtsordnung der antiken griechischen Staaten, doch sind die Partikularrechte so eng miteinander verwandt, daß man aufgrund gemeinsamer Grundvorstellungen von einem 'griechischen Rechtskreis' sprechen kann, wie das Hans Julius Wolff in Anschluß an Ludwig Mitteis vorgeschlagen hat. Da die Griechen ihr positives Recht nicht wissenschaftlich-systematisch reflektierten - die Philosophen vertieften sich (nach Sammlung von Details) in die Grundordnung des Staates und das Problem der Gerechtigkeit als Tugend -, muß man heute die Dogmatik des griechischen Rechts aus den lückenhaft überlieferten Partikularrechten erschließen. Hauptquellen sind verstreute Berichte in der antiken Literatur, Steininschriften aus dem gesamten griechischen Siedlungsbereich und dank des günstigen Klimas Papyrusdokumente aus Ägypten. Nur drei sehr unterschiedliche Rechtsordnungen sind genauer bekannt: Aus der kretischen Kleinstadt Gortyn eine große Gesetzesinschrift des 5. Jhdt.v.Chr., das Recht der Großmacht Athen vor allem durch die Gerichtsreden des 4. Jhdt. und das Recht einer hellenistischen Monarchie im ptolemäischen Ägypten (3. - 1. Jhdt.).

### **Grundlagen der Rechtsordnungen**

Mit Erstarken des Stadtstaates (der "Polis" im ursprünglichen Sinn) im 7. Jhdt. setzte die Kodifikation von Gesetzen (meist "Thesmoi" genannt) ein,

doch galten gewisse Sätze als unvordenklich. 'Gewohnheitsrecht' im modernen Sinn als durch faktische Übung entstehendes positives Recht gibt es hingegen nicht.

Die athenische Demokratie entwickelte ein differenziertes System der Gesetzgebung. Neben dem einfachen Volksbeschluß ("Psephisma") gab es das von einem eigenen Gremium formulierte formelle Gesetz ("Nomos"). Die Laienrichter waren durch Eid streng an das positive Recht gebunden; zur elastischen Handhabung fehlte es an fachjuristisch Interessierten. Vor den großen Geschworenengerichten kam es weniger auf Rechts- als auf Tatfragen an. Deshalb blühte in Form der Gerichtsrhetorik die Kunst, Tatsachen möglichst günstig darzustellen. Auch der absolutistische Ptolemäerstaat kannte neben fortgeltendem ägyptischem Recht gesetzliche Grundordnungen ("Diagrammata") und speziellere Normen ("Protagmata"); für den straff organisierten Behördenapparat galt der bloße Wille des Herrschers. Auch hier fehlte der Boden für Jurisprudenz. Juristische Leistungen vollbrachten bis in die römische Zeit die berufsmäßigen Verfasser von Urkunden. Sie entwickelten brauchbare Geschäftsformulare, wodurch die mangelnde theoretische Durchdringung des Privatrechts wettgemacht wurde. Bezeichnenderweise gibt es im Griechischen kein Wort für "Recht" im objektiven Sinn von "Rechtsordnung"; "Dike" ist nach Wolff das subjektive Recht, der Zugriff, manchmal auch mit "Klage" oder "Prozeß" wiederzugeben.

### Prozeß

In der "Polis" ist das archaische Prinzip der 'eigenmächtigen Rechtsdurchsetzung' noch greifbar. Das Gericht überprüft, ob dem Kläger ("Verfolger") ein Zugriffsrecht gegenüber dem Beklagten ("Fliehenden") zusteht. Nur mit staatlicher Autorisierung darf der Verfolger die private Vollstreckung gegen die Person, später nur in das Vermögen des Schuldners durchführen, andernfalls steht er selbst außerhalb des Rechtsschutzes der Gemeinschaft. Soziale Kontrolle, nicht aber freiwillige Unterwerfung unter ein Schiedsgericht dürfte die älteste greifbare Schicht in den griechischen Quellen (Homer) sein. Im hellenistischen Ägypten ist die private Eigenmacht beseitigt, Ladung und Vollstreckung besorgen staatliche Organe. Gerichtsbarkeit steht in der Polis den Höchstbeamten im Rahmen ihres sachlichen Aufgabenbereichs zu, jedoch sind sie wenigstens in klassischer Zeit nicht entscheidungsbefugt. Seit Solon kann sich jeder Bürger durch "Ephesis" an die aus Geschworenen

bestehende Gerichtsversammlung (Heliaia) wenden. Der Beamte führt eine Vorverhandlung durch, führt die Prozesse in das entscheidungsbefugte Kollegium ein, entweder vor einen Gerichtshof ("Dikasterion") oder - in Blutsachen - vor den auf dem Areopag tagenden Rat. Er hat dort den Vorsitz, stimmt aber nicht mit ab. Die Dikasterien (mindestens 201 "Dikastai") werden im Athen des 4. Jhdt. jeweils am Morgen des Verhandlungstages durch Los zusammengestellt. Im Gortyn ist diese Zweiteilung nicht vorgesehen, ein einzelner "Dikastas" ("Richter", wohl aus dem Kreis der Amtsträger) fällt die Entscheidung entweder unter Eid oder es kommt ganz formal auf bestimmte Zeugen an. Dem 'Rechtspluralismus' entsprechend bestanden in Ägypten mehrere Jurisdiktionszweige nebeneinander (Laokristen, Dikasterien, Chrematisten).

Über den Prozeßgang sind wir aus Athen am besten informiert. Vom Ablauf her bestehen zwischen privater "Dike" und strafrechtlicher "Graphe" kaum Unterschiede. Die Ladung erfolgt privat vor zwei Zeugen. Der zuständige Beamte gibt den Parteien im Vorverfahren Gelegenheit, durch gegenseitiges Befragen (Anakrisis) die Prozeßstandpunkte zu klären. Dieser Termin, der auch der Schlichtung dient, wird in privaten Vermögenssachen von einem mit Amtsbefugnis ausgestatteten "Dialiteten" (Schiedsrichter) geleitet. Nach diesem 'dialektischen', durch Frage und Antwort gekennzeichneten Verfahrensabschnitt folgt der 'rhetorische' vor dem Dikasterion, die Hauptverhandlung. Hier hat die Partei ihre Sache persönlich, allenfalls unterstützt von Fürsprechern (Synegoroi) in zusammenhängender Rede in genau festgesetzter, mit Wasseruhr gemessener Zeit vorzutragen. Beim Verlesen von Schriftstücken (Gesetzen; Vertragsurkunden; Aussagen, die von Zeugen, durch bloßen Eid oder von gefolterten Sklaven bestätigt wurden) hält man den Lauf des Wassers an. Unmittelbar nach Rede und Gegenrede schreiten die Geschworenen ohne Beratung zur geheimen Abstimmung. Das Ergebnis bestätigt oder verwirft den Klageantrag, ein Urteilsspruch wird nicht formuliert. Das Dikasterion ist einzige und letzte Instanz.

#### Sicherung des Rechtsverkehrs

Allen griechischen Partikularrechten gemeinsam ist das Bestreben, zur Vermeidung von Rechtsstreit oder zum Zwecke späterer Beweisführung private Rechtsvorgänge zu sichern. Neben Zeugen und verschiedenen Techniken des aus Ägypten bekannten Urkunden- und Archivwesens erfüllten Formen

der Publizität diesen Zweck (Hypothekensteine, Horoi, auf dem belasteten Grundstück; Freilassungserklärungen auf der Tempelmauer in Delphi; Heroldsrufe).

### Personen und Familie

Die griechische Polis ist ein Bürgerstaat. Nur ein Bürger hat politische Rechte, Familie, Eigentum an Grund und Prozeßfähigkeit im ordentlichen Verfahren. Freie, die von auswärts kamen, genossen nur unter bestimmten Umständen Rechtsschutz, hingegen nahmen ortsansässige Mitbewohner (Metöken, Periöken) am privaten Rechtsverkehr teil, vor allem am Handel. Unfreie waren zwar oft in wirtschaftlich bedeutsamen Positionen (als leitende Bankangestellte, Werkstättenaufseher, Bergbauspezialisten), jedoch im wesentlichen von Vermögen und eigenen Familienrechten ausgeschlossen. Grundlage des Staates ist der Hausverband ("Oikos"; wörtlich "Haus", aber auch Vermögen oder Sippe), als sakrale und wirtschaftliche Einheit, Familien- und Erbrecht waren auf die Kontinuität des Oikos hin konzipiert. Nur ein legitim geborenes Kind ("Gnesios") war in Athen Mitglied des "Oikos" und über den größeren Verband der Phratrie auch Bürger. "Gnesios" war man durch Geburt aus einer Ehe zwischen Bürgern, die durch "Aushändigung" ("Engye" und "Ekdo-sis") der Frau durch ihren "Kyrios" (Vater, Bruder) geschlossen wurde. Als Zeichen dafür, daß eine Lebensgemeinschaft als Ehe eingegangen war, galt die Mitgift ("Proix"), eine Zuwendung an den Mann, woraus (deutlich sichtbar im Falle der verzögerten Rückgabe nach Scheidung) der Unterhalt der Ehefrau zu bestreiten war. Kinder mußte der Hausvater ausdrücklich in den "Oikos" aufnehmen; das Recht, sie als Neugeborene auszusetzen oder später zu verstoßen ("Apokeryxis") stand ihm überall zu. Höchst unterschiedlich waren persönliche Gewaltverhältnisse ("Kyrieia") über Frau und Kinder und deren Vermögensfähigkeit in den Partikularrechten geregelt. In dorischen Rechten fehlte die "Kyrieia" und vor allem unter den geänderten sozialen Verhältnissen des Ptolemäerreiches verblaßte sie zu einer Formalität. Besondere Rechtseinrichtungen, die (vor allem in Athen) der Fortsetzung des "Oikos" bei Fehlen männlicher Nachkommen dienten, waren die Adoption ("Eispoiesis") und die Stellung einer Tochter als Erbtochter ("Epikleros"). Die Erbtochter konnte (mitsamt dem Nachlaß, "Kleros") vom nächsten männlichen Verwandten als Ehefrau beansprucht werden. Erst ein aus dieser Ehe hervorgegangener Sohn ist Erbe seines verstorbenen Großvaters. Unmündige Waisen standen unter Vormundschaft; der Vormund ("Epitropos") haftete

streng für das übernommene Vermögen.

### Sachherrschaft

Das griechische Recht kannte kein dem römischen vergleichbares Konzept von Eigentum und Besitz. Die Berechtigung zum Einwirken auf die Sache ("Kratesis") und zur Verfügung darüber ("Kyrieia") konnte auch funktionell oder zeitlich begrenzt sein. Auch Geld in fremden Händen wurde nach den Kategorien der Sachherrschaft betrachtet: Wurde das Vermögen des Schuldners konfisziert, konnte der Gläubiger den Forderungsbetrag wie eine Sache mit "Enepiskepsis" herausverlangen. Andererseits ließ erst die Zahlung des Kaufpreises die Berechtigung des Käufers entstehen, auch wenn die gekaufte Sache schon übergeben war. Auch das Pfandrecht in seinen verschiedenen Erscheinungsformen ist als inhaltlich geteiltes, nur zeitlich beschränktes Recht zu sehen. Geschützt war die Sachherrschaft nur indirekt über das Deliktsrecht, mit Klage wegen Diebstahls, wegen unerlaubter Anwendung von Zwang, wegen Behinderung berechtigter Eigenmacht ("Dike Exoules") oder wegen Schädigung durch Vorenthaltung. Es gab kein Verfahren, in dem die dingliche Rechtslage als solche festgestellt werden konnte, doch wurden zu diesem Zweck Deliktsklagen durch formalisiertes 'Eindringen' in ein Grundstück und ebensolches 'Ausweisen' provoziert.

### Haftungsgeschäfte

Es gibt kein System von Ansprüchen, nach welchem aus Vertrag auf Erfüllung oder bei Nichterfüllung auf Schadenersatz geklagt werden konnte. Haftungsbegründend war niemals die bloße Willenseinigung, sondern ein dem Gläubiger zugefügtes Delikt. Dieser konnte nur klagen, wenn er bereits über Teile seines Vermögens verfügt hatte und der Schuldner einen dabei zugesagten Erfolg nicht erbracht hat. Durch die reale Vermögensschädigung konnte ein Mechanismus von vereinbarten Sanktionen in Gang gesetzt werden; ohne besondere Vereinbarung mußte jedenfalls das Geleistete zurückgezahlt werden mit einem Aufschlag in der Höhe des gesamten, später nur des halben Betrages. Als Mittel, die Haftung zu modifizieren, wurde das in einem künftigen Prozeß gültige Anerkenntnis (die "Homologie") entwickelt und in der Urkundenpraxis als technische Form der Vertragsgestaltung fortgebildet. Dabei konnte auch das sonst erforderliche reale Verfügungselement allein in der Urkunde, aber rechtsverbindlich als bestehend festgelegt werden.

## Einzelne Geschäfte

Der wichtigste Unterschied zum römischen und modernen Recht liegt darin, daß die Griechen generell den 'Konsensualkontrakt' nicht kannten. Beim Kauf konnte man nur durch "Arrha" (Angeld) oder Kreditierung des Preises die strikte Konzeption als Bargeschäft auflockern. Ebenso waren Miete und Pacht erst durch Hingabe der Sache verbindlich mit der Vereinbarung, der Übernehmer dürfe sie gegen Zinszahlung benützen oder nutzen. Im Werkvertrag war Vorauszahlung das haftungsbegründende Element. Die letzten drei Geschäfte waren als "Misthosis" zusammengefaßt. Je nach dem Zweck gab es verschiedene Kreditgeschäfte, das verzinsliche Darlehen ("Daneion") an Geld oder z.B. Getreide, das Gebrauchsdarlehen ("Chresis") und die freundschaftliche Beihilfe ("Eranos"). Ein besonderes Formular war für das Risikogeschäft des Seedarlehens entwickelt worden, das bis in römische Zeit beibehalten wurde. Von Kreditgeschäften nicht immer abzugrenzen ist die Verwahrung ("Parakatatheke"). Neben dem Pfandrecht diente die Bürgschaft ("Engye") als vielleicht ältestes Geschäft der freiwilligen Haftungsübernahme zur Sicherung.

## Haftung aus Delikt

Waren Sachherrschaft und Vertrag über 'Schädigung' ("Blabe") zumindest indirekt deliktisch gesichert, gab es im Privatrecht eine große Zahl von weiteren Unrechtstatbeständen ("Adikemata"), die mit "Dike" verfolgt werden: Mord, Diebstahl; tätliche und wörtliche Beleidigung ("Aikeia", "Kakegoria") wurden mit speziellen Bußklagen verfolgt.

## Strafrecht

Wurde durch eine Unrechtstat die Allgemeinheit betroffen, sah das griechische Recht neben einigen Sonderverfahren, in welchem auch die Volksversammlung ("Ekklesia") entschied, die Popularklage in Form der "Grappe" vor. Aus Athen kennen wir: Religionsvergehen (allgemein "Asebie"; Tempelraub "Hierosylie"), worauf unter Umständen die Todesstrafe stand (Sokrates hätte im Asebieprozeß wohl bereits das Todesurteil abwenden können, wenn er einen für das Gericht annehmbaren Gegenantrag gestellt hätte); Hochverrat ("Prodosia"); Sturz der Demokratie; Stellen eines gesetzwidrigen Antrags in der Volksversammlung; Militärvergehen. Auch hilflose Personen (Waisen, Erbtöchter) waren geschützt und 'Selbstüberhebung' ("Hybris") wurde ver-

folgt. Neben der primitiven Sanktion, dem Täter den Rechtsschutz zu entziehen ("Atimie") gab es Todesstrafe, Verbannung, Vermögensverfall und Geldstrafen.

### Zwischenstaatliche Beziehungen

Völkerrecht im modernen Sinn hatte die griechische Staatenwelt nicht entwickelt, wohl aber religiöse Grundsätze über Waffenruhe bei panhellenischen Festen und Unverletzlichkeit der Gesandten. Auf Stein sind zahlreiche Staatsverträge überliefert. Sie waren durch Eid oder Geiseln gesichert und betreffen Friedensschlüsse, Symmachie (Bündnis), Staatenbünde, Schiedsvereinbarungen und 'Rechtshilfe'. In den 'Rechtshilfeverträgen' gewährten die Partnerstädte den Bürgern gegenseitig Schutz der staatlichen Gerichte. Damit wurde die verkehrsfeindliche Konsequenz des 'Bürgerstaates' gemildert, wonach der Fremde völlig rechtlos war, wenn er nicht einen persönlichen Gastfreund hatte.

### Literatur

J.H. LIPSIUS, Das Attische Recht und Rechtsverfahren. 1905-15; R. TAUBENSCHLAG, The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri. 1955; H.J. WOLFF, Recht (griechisch, ptolemäisch). Lexikon der Alten Welt. 1965, 2516-32; DERS., Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens II. 1978; A.R.W. HARRISON, The Law of Athens I/II. 1968/71; D.M. MAC DOWELL, The Law of Classic Athens. 1978; DERS., Spartan Law. 1986; A. BISCARDI, Diritto greco antico. 1982.